

Rechtsanwaltskanzlei Christin Lehné • Hauptstraße 37 • 66849 Landstuhl

Per E-Mail

Mark Jäckel
Kalkoffenstraße 1
66113 Saarbrücken

• [Christin Lehné](#)

- Rechtsanwältin
- Fachanwältin für Familienrecht
- Zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT)
- Familienrecht
- Erbrecht
- Zivilrecht
- Arbeitsrecht

Hauptstraße 37
66849 Landstuhl

Tel: 06371 - 619 161
Fax: 06371 - 619 162

info@kanzleilehné.de
www.kanzleilehné.de

UST-ID-Nr: DE 23/220/44683

Landstuhl, den 02.05.2023

| **Kooperation**

Junker & Dr. Zink
Rechtsanwälte, Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Eckelstraße 1
67655 Kaiserslautern
Tel: 06 31.36 66 40

Unser Zeichen: Jäckel Mark 17/23 L02 J

Sehr geehrter Herr Jäckel,

in der **Anlage** lege ich Ihnen den Schriftsatz zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung
zur weiteren Verwendung bei.

Können Sie mir kurz den Stand des Strafverfahrens mitteilen.

Gibt es hier eine schriftliche Verteidigung?

Ist das Verfahren gegebenenfalls eingestellt worden?

Ich sehe Ihrer kurzfristigen **Rückantwort bis Mittwoch, den 03.05.2023** entgegen und
verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Christin Lehné



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Rechtsanwaltskanzlei Christin Lehné • Hauptstraße 37 • 66849 Landstuhl

Amtsgericht Saarbrücken
-Familiengericht-
Franz-Josef-Röder-Str. 13
66119 Saarbrücken

Christin Lehné

Rechtsanwältin

- Fachanwältin für Familienrecht
- Zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT)
- Familienrecht
- Erbrecht
- Zivilrecht
- Arbeitsrecht

Hauptstr. 37
66849 Landstuhl

Tel: 06371 - 619 161
Fax: 06371 - 619 162

info@kanzleilehné.de
www.kanzleilehné.de

UST-ID-Nr.: 23/220/44686

Bitte direkt vorlegen!
GT 04.05.2023

Wir stellen gemäß § 195 ZPO selber zu!

Landstuhl, den 02.05.2023

Kooperation
Junker & Dr. Zink
Rechtsanwälte, Steuerbeater
Wirtschaftsprüfer

Eckelstraße 1
67655 Kaiserslautern

Tel: 06 31 - 36 66 40

Unser Zeichen: Jäckel Mark 17/23 L02 J

In der Gewaltschutzsache

Kasprzak Aleksandra Maria

./.

Jäckel Mark

39 F 49/23

beantragen wir namens und in Vollmacht des Antragsgegners wie folgt zu entscheiden:

**Unter Aufhebung des Beschlusses des Amtsgerichtes -Familiengerichtes-
Saarbrücken werden die Anträge der Antragstellerin zurückgewiesen.**

Begründung:

I.

Die Antragstellerin und der Antragsgegner waren miteinander liiert.

Aus dieser Beziehung ist das minderjährige Kind Nicolas Jäckel, geb. am 09.09.2019 hervorgegangen.

Die Beziehung der Parteien ist im Sommer 2022 zu Ende gegangen.

Die Antragstellerin hat sich eine neue Wohnung gesucht.

Seit diesem Zeitpunkt gibt es massive Schwierigkeiten der Parteien untereinander.

So wie sich die Situation gestaltet möchte die Antragstellerin nicht, dass der Antragsgegner Kontakt mit dem gemeinsamen Kind hat.

Sie konstruiert Geschehnisse und versucht den Kindesvater zu provozieren und ihn als gewalttätig darzustellen.

Der Antragsgegner möchte eigentlich nur regelmäßig Kontakt zu seinem minderjährigen Kind und hat Befürchtungen, dass die Kindesmutter aufgrund eines massiven Alkoholproblems von Zeit zu Zeit nicht in der Lage ist den Bedürfnissen des Kleinkindes gerecht zu werden. Er fühlt sich allerdings aufgrund der Provokationen der Kindesmutter und der Reaktionen des Jugendamtes als Opfer und reagiert entsprechend.

**Beweis: Beziehung der Akte des Amtsgerichtes -Familiengerichtes- Saarbrücken
Az. 39 F 221/22 EASO**

Der Antragsgegner hat im Rahmen des Sorgerechtsverfahrens umfangreiche Bilder und Beweismaterial bezüglich der Alkoholproblematik der Kindesmutter dem Jugendamt vorgelegt.

Beweis: wie vor

Seitens des Jugendamtes wird die Alkoholproblematik der Kindesmutter heruntergespielt, darauf verwiesen, dass nach angekündigten Besuchen sowohl des Verfahrensbeistands, als auch des Jugendamtes Kind und Wohnung in Ordnung gewesen seien.

Es sei der Kindesvater und Antragsgegner, der ein Cannabisproblem hätte und aus diesen Gründen unter Stimmungsschwankungen leiden würde. Der Antragsgegner selbst verneint entsprechenden Cannabiskonsum.

Betrachtet man sich den Bericht des Jugendamtes vom 05.10.2022 fällt allerdings auf, dass es aufgrund des Verhaltens der Antragstellerin einen Polizeieinsatz am 22.09.2022 gegeben haben muss. In diesem habe man einen Alkoholtest der Kindesmutter durchgeführt, der 1,99 Promille aufwies. Die Kindesmutter hätte trotz dieses hohen Wertes keine Ausfallerscheinungen gezeigt und sei angeblich in der Lage gewesen das Kind zu versorgen.

Beweis: Schreiben des Jugendamtes vom 05.10.2022 in der Anlage 1

Sofern bei 1,99 Promille keine Ausfallerscheinungen gegeben sind, was schon schwierig nachzuvollziehen ist, muss davon ausgegangen werden, dass aller gerichtlicher Erfahrung nach eine massive Alkoholgewöhnung gegeben ist.

Entsprechende Alkoholexzesse von Zeit zu Zeit scheinen aufgrund des hohen Promillegehaltes und angeblich fehlender Ausfallerscheinungen mehr als wahrscheinlich zu sein.

Aus dem weiteren Vortrag der Sorgerechtsakte lässt sich entnehmen, dass die Kindesmutter und Antragstellerin immer wieder Kontakt zum Antragsgegner gesucht hat, sich mit ihm z.B. im Schwimmbad oder an anderen Orten getroffen hat und hinterher behauptete der Kindesvater wäre ihr gegenüber gewalttätig gewesen, und dass hierfür entsprechende Beweise vorliegen.

**Beweis: Beziehung der Akte des Amtsgerichtes -Familiengerichtes- Saarbrücken
Az. 39 F 221/22 EASO**

II.

Der Vortrag der Antragstellerin, der zu dem hiesigen Beschluss im Rahmen des Gewaltschutzverfahrens geführt hat, scheint ebenfalls nach aller Lebenserfahrung mehr als konstruiert zu sein.

1.

Die Antragstellerin behauptet in diesem Verfahren der Antragsgegner hätte am 09.02.2023 auf sie an der Straßenbahnhaltestelle gewartet, die Antragstellerin aus dem Auto heraus gesehen, hätte sein Auto geparkt, sei auf sie zugelaufen, hätte das Kind auf den Arm genommen und gewollt, dass sie zu ihm nach Hause fahren würden.

Schon dieser Vortrag entbehrt einer gewissen Realität.

Zum einen ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin nicht alleine an der Straßenbahnhaltestelle gestanden hatte.

Des Weiteren ist das Zeitmoment (Parken und auf die Antragstellerin zu laufen sowie Einsteigen in die Straßenbahn) unwahrscheinlich.

Sofern die Antragstellerin tatsächlich derartige Angst vor dem Antragsgegner hätte, wäre es ihr zum einen möglich gewesen entsprechende Passanten anzusprechen, zum anderen mit Sicherheit möglich gewesen in die nächstkommende Straßenbahn einzusteigen.

2.

Der weitere Vortrag, sie hätte vorgeschlagen zu McDonald zu gehen, um mit dem Kind aus dem McDonald einfach zu verschwinden, erscheint ebenfalls völlig unrealistisch.

Die Behauptung, er hätte sie schon bei McDonald beleidigt und bedroht, nur deswegen sei sie mitgekommen und in das Auto gestiegen, passt ebenfalls nicht.

Sofern er sie tatsächlich bei McDonald bedroht und beleidigt hätte, hätte sie die Möglichkeit gehabt wiederum Schutz zu suchen, da sie nur die anderen Gäste hätte bitten müssen ihr zu helfen bzw. durch Schreien oder sonstige Gesten auf sich aufmerksam zu machen.

3.

Die dritte Behauptung, sie sei nur deswegen in das Auto gestiegen, da er sie bedroht hätte, sie sei dann mit ihm gefahren, man sei in die Wohnung gegangen und hätte miteinander gepuzzelt, als die Polizei kam.

Auch hier entbehrt diese Behauptung jeglicher Lebenserfahrung.

Die Antragstellerin ist im Besitz eines Handys. Sofern sie sich tatsächlich bedroht gefühlt hätte, hätte es mit Sicherheit die eine oder andere Möglichkeit gegeben auch hier die Polizei zu rufen. Zudem stellt puzzeln eine ausgesprochen ruhige Beschäftigung dar, die Gewaltanwendungen gegenüber abträglich ist.

III.

Die gesamte Verhaltensweise, die sich sowohl durch das Sorgerechtsverfahren wie auch durch das hiesige Gewaltenschutzverfahren zieht, lässt befürchten, dass es der Antragstellerin darum geht den Kindesvater soweit wie möglich zu diskreditieren, um diesen aus dem Leben ihres Kindes verbannen zu können.

So droht ihr nämlich nicht, dass der Kindesvater beantragt die elterliche Sorge auf beide Elternteile zu übertragen.

Des Weiteren kann sie von ihren eigenen Defiziten ablenken und weiter darauf hoffen, dass durch Provokationen des Kindesvaters dieser die entsprechenden Verhaltensmuster an den Tag legt, die gegebenenfalls dauerhaft dazu führen, dass der Umgang eingestellt wird.

Die Mitteilung des Jugendamtes vom 27.03.2023 lässt feststellen, dass auch aus der Realität gegriffene Behauptungen zu den gewünschten Erfolgen seitens des Umganges führen können (Vorverurteilungen).

Beweis: Mitteilung des Jugendamtes vom 27.03.2023 in der Anlage 2

(Es bleibt dem Kindesvater wohl nur sein, und das Recht des Kindes auf Umgang gerichtlich notfalls mittels eines Sachverständigengutachtens durchsetzen zu lassen.)

Der Kindesvater hat die Kindesmutter und Antragstellerin weder bedroht noch beleidigt.

Er hat eine vernünftige Kommunikation an den Tag gelegt und sich bemüht mit ihr vernünftig zu sprechen, so dass für das gemeinsame Kind eine gewisse Elternkommunikation möglich wird.

Er hat akzeptiert, dass die Parteien voneinander getrennt leben. Er hat auch akzeptiert, dass nur eine vernünftige Kommunikation eine dauerhafte gedeihliche Entwicklung des Kindes möglich macht.

Letztendlich ist die Trennung der Parteien mittlerweile mehr als ein Jahr her.

Gründe, die einen Gewaltenschutz-Beschluss begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Anträge sind kostenpflichtig zurückzuweisen.

(Christin Lehné)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht



Regionalverband Saarbrücken | Postfach 10 30 55 | 66030 Saarbrücken

Amtsgericht Saarbrücken-Familiengericht
- Familiengericht -
Bertha-von-Suttner-Straße 2
66123 Saarbrücken

Der Regionalverbandsdirektor
Dezernat 3
Jugend, Gesundheit, Arbeit und
Soziales
FO 51 Jugendamt
Abteilung Sozialer Dienst, Pflegekin-
derdienst, Adoptionsvermittlung

Kontakt
Nina Moiser
Telefon: (0681) 506-5626
Fax: (0681) 506-5700
E-Mail: nina.moiser@rvsbr.de
66113 Saarbrücken
Europaallee 11
Zimmer 207

Az: 51.29.05.64901
(bei Antwort immer angeben)

Öffnungszeiten
vormittags
Mo Mi Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Di 07:00 - 12:00 Uhr
nachmittags
Mo Di Mi 13:30 - 15:00 Uhr
Do 13:30 - 17:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Saarbrücken
IBAN DE 41 5905 0101 0200 7098 08
BIC SAKSDE35

05.10.2022

Guten Tag, Herr Richter Hellenthal,

in der o.g. Kindschaftssache wird bezugnehmend auf die Stellungnahme
des Jugendamtes vom 06.09.2022 folgender Sachstand berichtet:

Grundlage für nachfolgende Stellungnahme bilden mehrfache Hausbesu-
che und Gespräche im Jugendamt mit der Kindesmutter, zwei Gespräche
im Jugendamt mit dem Kindesvater sowie mehrfache telefonische Korres-
pondenz mit beiden Elternteilen.

Gefährdungsmeldungen und weitere Entwicklung
Innerhalb der letzten Wochen gingen sowohl beim Bereitschaftsdienst des
Jugendamtes wie auch bei der Polizei mehrere Meldungen des Kindesva-
ters über eine mögliche Alkoholisierung der Kindesmutter und einer daraus
resultierenden Gefährdung des Kindes Nicolas ein. Die Wohnung der Kin-
desmutter befand sich in sämtlichen, auch kurzfristig terminierten oder un-
angekündigten Hausbesuchen, in einem sauberen und aufgeräumten Zu-
stand. Nicolas war stets in gepflegtem Zustand. Was die vom Kindesvater
geschilderte Alkoholproblematik betrifft, zeigten sich mit Ausnahme des
Polizeieinsatzes am 22.09.2022 keine Auffälligkeiten. Im Rahmen dieses
Einsatzes ergab ein durch die Polizei durchgeföhrter Atemalkoholtest einen
Wert von 1.99 Promille. Trotz des verhältnismäßig hohen Wertes zeigte die
Kindesmutter nach Einschätzung der Polizei keinerlei Ausfallerscheinungen
und war nach deren Ansicht zu diesem Zeitpunkt in der Lage, Nicolas adä-
quat zu versorgen. Die Polizei sah keine Veranlassung, das Jugendamt
hinzuzuziehen.

In der Folge wurde eine sozialpädagogische Familienhilfe im Umfang von 2
wöchentlichen Kontakten über das Sozialraumbüro Malstatt installiert. Im
Rahmen der Hilfe wurden der Kindesmutter die Teilnahme an regelmäßi-

Regionalverband Saarbrücken | Postfach 10 30 55 | 66030 Saarbrücken
Fon +49 681 506-0 | www.regionalverband.de

Der Regionalverband
verbietet stelle
vergleichende und Meinungs-
äußerungen

gen unangekündigten Alkoholtestungen beim Gesundheitsamt sowie die Kontaktaufnahme zu geeigneten Fachberatungsstellen als Aufträge erteilt.

Bei der Kindesmutter wurden am 03.06.2022 sowie am 24.09.2022 Alkoholtestungen mittels PEth- Wert Bestimmung beim Gesundheitsamt durchgeführt. Die Werte beider Testungen liegen im Bereich des gelegentlichen, mäßigem Alkoholkonsums, dem sogenannten „social drinking“.

Umgangskontakte

Wie bereits mit Stellungnahme vom 06.09.2022 mitgeteilt, wurden dem Kindesvater vorübergehend begleitete Umgangskontakte im Jugendamt angeboten. Im Rahmen der Umgangskontakte zeigte sich Herr Jäckel Nicolas gegenüber liebevoll-fürsorglich. Nicolas lief freudig auf den Kindesvater zu, ließ sich von diesem auf den Arm nehmen und genoss sichtlich dessen Aufmerksamkeit. Herr Jäckel beschäftigte Nicolas mit diversen, teils auch von zu Hause mitgebrachten Spielsachen. Die Umgangskontakte an sich verliefen ohne Auffälligkeiten. Überaus problematisch hingegen gestaltet sich die Übergabesituation, da das Verhältnis der Kindeseltern weiterhin hochgradig konfliktbelastet ist. So kontaktierte die Kindesmutter nach Ende des Umgangskontaktes am 28.09.2022 die Unterzeichnerin und teilte mit, Herr Jäckel habe sie beim Rausgehen gefilmt und als Hure beschimpft und lasse sie nicht gehen. Bei Eintreffen der Unterzeichnerin und einem Kollegen vor dem Gebäude kniete Herr Jäckel auf dem Bürgersteig, hielt seinen Sohn fest und rief unentwegt lautstark um Hilfe. Herr Jäckel verließ unter verbalem Protest die Örtlichkeit. Ein weiterer Kontakt war für den 05.10.2022 geplant. Zur Vermeidung weiterer Auseinandersetzungen im Beisein des Kindes sollte ein Gespräch mit dem Kindesvater geführt werden. Eine sachliche Auseinandersetzung mit der Thematik war mit dem Kindesvater in keiner Weise möglich. Der Kindesvater verlor sich derart heftig in Vorwürfen und Beleidigungen gegenüber der Kindesmutter sowie des Jugendamtes, dass der Kindesvater des Jugendamtes verwiesen werden musste. Die Kindesmutter wurde entsprechend in Kenntnis gesetzt. Kurze Zeit später teilte die Kindesmutter telefonisch mit, dass sie gemeinsam mit Nicolas und dem Kindesvater in die Stadt gehen werde.

Einschätzung des Sozialen Dienstes

Im Rahmen der bisher begleiteten Umgangskontakte ergaben sich keinerlei Hinweise auf die Notwendigkeit einer weiteren vollständigen Begleitung der Kontakte. Jedoch haben die Übergangsmaßnahmen mehrfach Situationen hervorgerufen, welche nicht kindeswohldienlich sind (Bedrohungen, Beleidigungen, emotionale Ausbrüche, Schlechtmachen vor dem Kind des jeweils anderen Elternteils u.a.). In mehreren Gesprächen wurde versucht, den Kindeseltern zu verdeutlichen, welche Belastungen ihr Handeln bei ihrem Kind dadurch ausgelöst werden, eine Einsicht konnte jedoch nicht erzeugt werden. Dadurch, dass die Kindeseltern sich weder an Empfehlungen oder Beratungen hinsichtlich der Gestaltung der Umgänge halten und darüber hinaus selbstständig Umgänge vereinbaren und durchführen wird verhindert, dass das Jugendamt einen am Kindeswohl orientierten Umgang sicherstellen kann. Aus diesem Grund sind begleitete Umgänge beim Jugendamt nicht die geeignete Form um Umgänge stattfinden zu lassen.

Viele Grüße
Im Auftrag



Meiser
Sozialer Dienst (Sozialpädagogin B.A.)



Regionalverband Saarbrücken | Postfach 10 30 55 | 66030 Saarbrücken

Herrn
Mark Siegfried Jäckel
Malstatt
Kalkoffenstraße 1
66113 Saarbrücken

Der Regionalverbandsdirektor
Dezernat 3
Jugend, Gesundheit, Arbeit und
Soziales
FD 51 Jugendamt
Abteilung Sozialer Dienst, Pflegekin-
derdienst, Adoptionsvermittlung

Kontakt
Lena Kuhn
Telefon: (0681) 506-5235
Fax: (0681) 506-945720
E-Mail: lena.kuhn@rvsbr.de
66115 Saarbrücken
Breite Straße 41
Zimmer 8

Az: 51.22.08.64901
(bei Antwort immer angeben)

Öffnungszeiten
vormittags
MO DI MI DO 08:30 - 12:00 Uhr
FR 08:00 - 12:00 Uhr
nachmittags
MO DI MI 13:30 - 17:00 Uhr
DO 13:30 - 17:30 Uhr
FR 13:30 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Saarbrücken
IBAN DE 41 5905 0101 0000 7098 08
BIC SAKSDE55

27.03.2023

Umgangskontakte

Guten Tag Herr Jäckel,

bezüglich Ihrer Anfrage betreffend den Umgang mit Ihrem Sohn Nicolas Jäckel erhalten Sie folgend Rückmeldung:

Aufgrund der vergangenen Vorkommnisse (Polizeieinsatz, Drohungen gegenüber der Kindesmutter sowie auch Jugendamts Mitarbeiterinnen, Gewaltschutzbeschluss vom 17.02.2023) ist die derzeitige Ausübung von Umgangskontakten mit einem deutlichen Risiko für die Kindesmutter sowie auch für Ihren Sohn verbunden.

Die Hin- und Rückwege der Kindesmutter und Nicolas können nicht durch einen Träger begleitet werden.

Aus den genannten Gründen stellt die Ausübung von Umgangskontakten derzeit eine mögliche Gefährdung für das Wohl Ihres Kindes dar. Dementsprechend wird aktuell von begleiteten Umgängen abgesehen.

Viele Grüße
Im Auftrag

Kuhn
Sozialer Dienst (Sozialarbeiterin B.A.)
REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN
Der Regionalverbandsdirektor
- Jugendamt -
Europastrasse 11 | Postfach 10 30 55
66115 Saarbrücken | 66030 Saarbrücken

Regionalverband Saarbrücken | Postfach 10 30 55 | 66030 Saarbrücken
Fon +49 681 506-0 | www.regionalverband.de



Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.